



Arbeitsgericht | Postfach | 56065 Koblenz

- per E-Mail -



Neues Justizzentrum Koblenz  
Deinhardpassage 1  
56068 Koblenz  
Zentrale Kommunikation:  
Telefon 0261 1307-0  
Telefax 0261 1307-28510  
Poststelle.Koblenz@  
arbg.jm.rlp.de  
www.ARBGKO.justiz.rlp.de

27.09.2024

**Mein Aktenzeichen**

Bitte immer angeben!

**Ihr Schreiben vom**

29.08.2024

**Ansprechpartner/-in / E-Mail**

Herr Kruse/K-L  
Poststelle.Koblenz@arbg.jm.rlp.de

**Telefon / Fax**

0261 1307-20550  
0261 1307-28510

## Ihr Schreiben vom 29. August 2024

Sehr geehrte Frau 

hiermit antworten wir auf Ihre E-Mail vom 29.08.2024. Ihre Anfrage wird als Antrag nach §§ 2 Abs. 2, 11 Landestransparenzgesetz (LTranspG) behandelt.

Die Entscheidung über die Veröffentlichung von gerichtlichen Entscheidungen erfolgt durch den Spruchkörper beziehungsweise die Richterin oder den Richter, der sie getroffen hat. Die als veröffentlichungswürdig eingestuftten Entscheidungen werden nach Anonymisierung an eine durch das Ministerium der Justiz zur Verfügung gestellte E-Mail-Verteileradresse versandt. In diesem Verteiler sind nach unserer Kenntnis die Verlage C.H. Beck, juris und Wolters Kluwer enthalten. Eine Entscheidungsbelieferung

1/2

**Sprechzeiten**

09:00 - 12:00 Uhr  
14:00 - 16:00 Uhr  
Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr

**Verkehrsanbindung**

Bus (evm) ab Koblenz  
Hauptbahnhof:  
Linie 1 bis Haltestelle Stadttheater

**Parkmöglichkeiten**

Tiefgarage Schloss  
auch für behinderte Menschen



erfolgt somit nicht automatisiert, sondern muss nach einer bewussten individuellen Entscheidung jeweils händisch erfolgen.

Die als veröffentlichungswürdig eingestuftten Entscheidungen werden zudem auf der Internetseite <https://www.landesrecht.rlp.de> veröffentlicht. Über den Veröffentlichungsprozess liegen hier keine Informationen vor.

Eine Entgeltleistung an uns erfolgt für keine der erwähnten Entscheidungsbefreiungen.

Soweit sich Ihre Anfrage auf Vertragsbeziehungen zu den drei vorgenannten Verlagen oder auf einen heimlichen Datenabfluss an die Verlage oder andere Dritte bezieht, muss mitgeteilt werden, dass hierzu keine Informationen vorliegen.

Wir hoffen, Ihnen weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Hans-Joachim Gans

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Arbeitsgericht Koblenz schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Des Weiteren haben Sie nach § 12 Abs. 4 Satz 6 LTranspG die Möglichkeit, den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, Hintere Bleiche 34, 55116 Mainz, anzurufen.